

## Zweites Kapitel.

Aus der deutschen Geschichte.

## 14.

## I. Keltester Zustand des Volks.

Wer giebt uns über den Ursprung des deutschen Volks mehr als schwache linguistische Vermuthungen? Wer sagt uns, wie die alte Verfassung war, und wie sie sich so, als die römischen Schriftsteller sie gefunden haben, ausgebildet? Es sey ferne von uns, in diese unergründliche Tiefen hinabzusteigen. Von Kasten-Verfassung findet sich auch nicht eine Spur in jener Zeit, von der die Römer uns berichten. Der Deutsche war alles selber in Einer Person, König, Krieger, Priester, Grundeigenthümer, obgleich er freilich zuweilen zum Kriege einen Heerführer wählte, obgleich er eine Art Adel, der Gefolge um sich sammelte, hatte, obgleich er auch besondere Volkspriester ehrte, welches alles aber in der Verfassung nicht wesentlich und durchgehend gewesen zu seyn scheint.

Der Stamm der Nation waren die Grundeigenthümer. Diese wohnten nicht in Städten oder verbundenen Wohnungen, sondern auf geschlossenen Höfen<sup>1)</sup>, und übten hier patriarchalische Herrschaft. Selbst war der Hofbesitzer, der Wehre,

1) Tacit. de mor. Germ. Cap. 16. „Nullas Germanorum populi urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive incitiam aedificandi.“ Tacit. Histor. L. IV. cap. 64. „Tencteri ad concilium Agrippinensium: — Sed, ut amicitia societasque nostra in aeternum rata sit, postulamus a vobis, muros Coloniae munimenta servitii, detrahatis: etiam fora animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur.“

Priester<sup>2)</sup>; nicht beschattet durch eine öffentliche Gewalt, war er selbst der König auf seiner Wehre, richtete selbst über die Seinigen<sup>3)</sup>. — Auf welche Weise diese Wehren sich in Gesellschaften vereinigt, ist nicht mehr nachzuweisen. Diese erste wahrscheinliche Vereinigung ist die in Marken, veranlaßt durch gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes u. s. w.<sup>4)</sup>. Eine andere, vielleicht durch die Religion gegründete Vereinigung mußte durch die nothwendig gewordenen Beschränkungen der Blutrache veranlaßt seyn. Es war ein Friede gegründet, wodurch sich die Wehren Leib und Eigenthum sicherten, durch das Institut der Compositionen, (Wehrgeld, Leudis), wofür sich die Gesellschaft verbürgte<sup>5)</sup>. Diese vereinten Männer schützten sich im Kriege (Heermannie), nur die Wehren waren Kriegsdienstfähig und pflichtig<sup>6)</sup>. Einzelne Mannien traten zu Bundesstaaten, zuweilen unter gewählten Fürsten, Königen, zusammen, immer nach Analogie der Mannien selbst, das heißt unter Wahrung der Freiheit der Einzelnen<sup>7)</sup>. Das Recht wies die Gemeine selbst<sup>8)</sup>. —

Die Verfassung des Eueven-Bundes, der das Grundeigenthum aufgehoben hatte, wie M ö s e r<sup>9)</sup> glaubt, in Folge einer Revolution, war freilich hiervon sehr verschieden, indem bei diesem Volke, wie es C ä s a r n erschien<sup>10)</sup>, Keiner gewisse Aecker

2) Tacitus. de m. Germ. c. 10. „Sortium consuetudo simplex. „Virgam, frugiferae arbori decisam, in sureulos amputant, eosque notis quibusdam discretos, super candidam vestem temere „ac fortuito spargunt, mox, si publice consultatur, sacerdos „civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, preca- „tus Deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit; „sublatos, secundum impressam ante notam, interpretatur.“

3) B. W. über die Ehebrechende Frau. Tacit. in Germ. c. 19. Siehe überhaupt M ö s e r ösnabrück. Geschichte Th. I. Abschn. I. §. 8.

4) M ö s e r a. a. D. §. 9.

5) M ö s e r §. 18 — 20.

6) M ö s e r §. 20 — 24.

7) M ö s e r §. 25.

8) M ö s e r §. 22.

9) §. 5. 6.

10) De Bello Gallico L. IV. cap. 1.

oder Bezirke zum Eigenthum besaß, sondern ihre Obern und Vorsteher nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche sich zusammengethan hatten, das nöthige Land anwiesen, um es zu besäen und im folgenden Jahre wieder zu verlassen. Vieles, was Tacitus von den Germanen im allgemeinen sagt, ohne daß es auf die ruhigen Einzelwohner paßte, ist aus diesen Cäsarschen Beschreibungen entlehnt, z. B. das bekannte: *Arva per annos mutant et superest ager*<sup>11)</sup>. Jene Sueven-Verfassung möchte übrigens wohl nur ein vorübergehender Zustand eines auf der Wanderung begriffenen Volkes gewesen seyn, der nicht dauerhaft seyn konnte, nicht war, nachdem Cäsar es von dem Zuge nach Gallien zurückgetrieben. Die auf jene verschiedene Sueven-Verfassung gegründete wesentliche Unterscheidung eines Sachsen- und Schwaben-Rechts möchte daher wohl mehr eine zu gewagte Hypothese Möfers<sup>12)</sup> seyn<sup>13)</sup>, gerade wie die lange beliebte Behauptung, daß die Namen Sachsen und Sueven keineswegs verschiedene Völker, sondern verschiedene Verhältnisse der Gesellschaft — Schweifen und Sitzen — bezeichnen, eine Behauptung<sup>14)</sup>, die Luden<sup>15)</sup> nur noch bei den blinden Anhängern Möfers gelten läßt. —

15.

So stätig auch die auf geschlossene Höfe gegründete Verfassung Germaniens war, so waren die Deutschen doch ein altes Volk, sie hatten eine Geschichte, sie hatten eine Religion,

11) Cap. 26.

12) §. 7.

13) Wenigstens kann die von Möser zur Begründung seiner Ansicht angeführte Stelle des Tacit. in Germ. c. 18. über den aus Pferd und Waffen bestehenden Brautschlag der deutschen Frau ebenso gut auf die Braut eines Gefolgsmannes, als auf die Sueven-Braut bezogen werden, wie ja auch mehrere andere Beschreibungen im Tacitus z. B. von der Faulheit, der Spielsucht, mehr auf die müßigen Gefolge, als auf den Stamm der Nation, passen. Tacitus war nie in Deutschland, er sammelte und setzte zusammen! —

14) Möfers. Abschn. III. §. 5.

15) Note zur Uebersetzung von Sismonde de Sismondis Geschichte von Frankreich Bb. 1. S. 156.